



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

31.05.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 24.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“) wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Die Pflicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses entfällt in folgenden Bereichen:
 - beim Besuch einer Außengastronomie
 - beim Besuch von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos
 - beim Besuch von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher
 - bei der Sportausübung (einschließlich Besuch von Fitnessstudios)
 - beim Besuch von Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Zuschauern
 - bei der Nutzung von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie bei der Teilnahme an Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien und beim Besuch von Außenbereichen von medizinischen Thermen
 - beim Besuch von Freibädern

1/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

1.2. Bei der Außengastronomie entfällt die vorherige Terminbuchung.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 31.05.2021 ab 13:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 01.06.2021, 00:00 Uhr wirksam.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Anderes geregelt ist, sind die jeweils gültigen Rahmenkonzepte weiterhin umzusetzen und einzuhalten (siehe Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 24.05.2021 „Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“). Insbesondere ist durch den Gaststättenbetreiber immer eine Dokumentation der Kontaktdaten zu führen (Ziffer 2.7 des Rahmenkonzepts Gastronomie, BayMBI. 2021 Nr. 311). Ferner ergibt sich aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354) eine Testnachweispflicht.

Begründung:

A. Sachverhalt

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt. Seither ist eine grundsätzlich fallende Tendenz erkennbar, unterbrochen von zwei Plateaus Ende April/Anfang Mai. Seit 10.05.2021 (Inzidenzwert 184,1) ist der Inzidenzwert gesunken. Am 26.05.2021 lag er nach Angaben des RKI erstmals unter 50. Die Inzidenzzahlen entwickelten sich seitdem wie folgt:

26.05.2021	49,9
27.05.2021	48,6
28.05.2021	46,2
29.05.2021	40,8
30.05.2021	38,4
31.05.2021	42,5

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erteilte am 30.05.2021 sein Einvernehmen für weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

B. Rechtliche Begründung

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Regelungen in der Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Wie den Ausführungen unter A. zu entnehmen ist, sinkt der Inzidenzwert seit 10.05.2021 kontinuierlich. Am 26.05.2021 lag er erstmals unter dem Schwellenwert von 50. Seither liegt der Inzidenzwert beständig unter dem Schwellenwert von 50. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist also stabil bzw. rückläufig.

16 % der Augsburger Bevölkerung ist bereits vollständig geimpft, 24 % hat bereits eine Erstimpfung erhalten (Stand: 27.05.2021). Im Stadtgebiet von Augsburg bestehen zwischenzeitlich viele Möglichkeiten, sich testen zu lassen, wie beispielsweise in den Schnelltestzentren, in Apotheken oder bei Teststationen Dritter.

§ 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV sieht weitere Lockerungen vor durch den Entfall der Testnachweispflicht in bestimmten Bereichen sowie der vorherigen Terminbuchung in der Gastronomie. Diese Lockerungen sind vollumfänglich in Nr. 1 der Allgemeinverfügung übernommen.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Entwicklung des Inzidenzwertes sind die Lockerungen der Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 24.05.2021 aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

Die Zulassung der weiteren Lockerungen nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ist geeignet und erforderlich, um die geltenden Beschränkungen infolge der 12. BayIfSMV an das rückläufige Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg anzupassen. Die Lockerungen sind auch angemessen. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Das Infektionsgeschehen befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Der Anteil der Virusmutationen in Augsburg lag zwischenzeitlich bei ca. 80 % und bewegt sich momentan bei ca. 71 % (Stand: 27.05.2021). Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Andererseits führen die Regelungen der 12. BayIfSMV zu Grundrechtseinschränkungen. Je rückläufiger die Infektionszahlen sind, desto mehr Gewicht kommt den Grundrechten zu, die eingeschränkt sind. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens rückläufig ist, bereits 40 % der Gesamtbevölkerung von Augsburg zumindest eine Erstimpfung erhalten hat und über das Stadtgebiet verteilt Testmöglichkeiten bestehen. Ferner sind trotz der Lockerungen infolge der vorliegenden Allgemeinverfügung weiterhin verschiedene Regelungen insbesondere aus den einschlägigen Rahmenkonzepten einzuhalten, die einer Verbreitung des Corona-Virus entgegenwirken sollen.

3/5

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Dies trägt zum Schutz von Leben und Gesundheit und letztlich auch der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems bei. Im Ergebnis der Abwägung können daher die in Ziffer 1 genannten Lockerungen zugelassen werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, da anderenfalls die Gefahr eines unzulässigen Grundrechtseingriffs wegen der anhaltenden rückläufigen Inzidenzlage bestünde. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Damit die Öffnungen zeitnah erfolgen können, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Für den Fall, dass die Inzidenzwerte wieder ansteigen und die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV nicht mehr vorliegen, wurde die Regelung in Nr. 3 der Allgemeinverfügung zum Außerkrafttreten aufgenommen.

C. Sofortige Vollziehung

Die Regelung in den Ziffern 1 bis 3 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

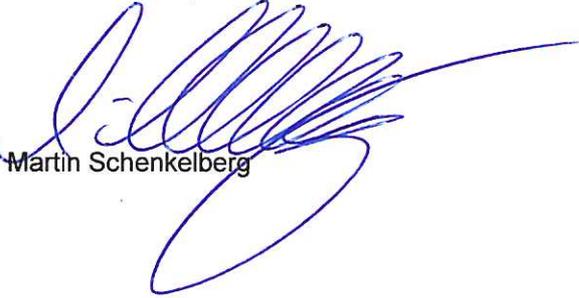
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Martin Schenkelberg

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX